



Kindertagespflege Stadt Meerbusch

– Leitfaden zur Großtagespflege –

*Erste Informationen für
interessierte Tagespflegepersonen*



TAGESMÜTTER e.V.



STADT MEERBUSCH

- Einleitung S. 03
- Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen S. 04
- Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson S. 04
- Fachliche Qualitätsstandards S. 05
- Qualifikation Tagespflegeperson S. 05
- Voraussetzung geeigneter Räumlichkeiten S. 06
- Anzahl der Tageskinder S. 08
- Vertretung in der Kindertagespflege S. 08
- Bauordnungsrechtliche Bewertung S. 09
- Weiterführende Links S. 09
- Sicherheits-Checkliste S. 10
- Gesetzliche Grundlagen zur Kindertagespflege S. 15



Liebe interessierte Tagespflegeperson,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für die Errichtung einer „Großtagespflege“ entschieden haben, in der Sie Kinder in Kindertagespflege betreuen werden.

Die Broschüre richtet sich in erster Linie an die Tagespflegepersonen selbst.

Um die Anforderungen aufzuzeigen, die an die Tagespflegeperson, aber auch an die die Räumlichkeiten gestellt werden, haben wir diese Broschüre erstellt.

Die Broschüre enthält eine Checkliste, sowie die rechtlichen Grundlagen die für die Kindertagespflege relevant sind.

Die Broschüre dient einer ersten Information. Eine persönliche Beratung ist jedoch unerlässlich, um die Gegebenheiten vor Ort zu prüfen.

Die Fachberatungsstellen stehen Ihnen für ein individuelles Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Wir freuen uns auf Sie!



STADT MEERBUSCH

Jugendamt Meerbusch

Sabine Knechten

Telefon: 021 59-916 588

E-Mail: Sabine.Knechten@meerbusch.de

Melanie Engels

Telefon: 021 59-916 490

E-Mail: Melanie.Engels@meerbusch.de

Rosalia Helbig

Telefon: 021 59-916 457

E-Mail: Rosalia.Helbig@meerbusch.de



1. Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen

Großtagespflege in „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen stattfindet, sondern in nicht privat genutzten Räumen, in einer Einliegerwohnung oder in angemieteten Räumen angeboten wird.

Kindertagespflege ist eine Form der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 4 Monaten bis einschließlich 13 Jahren.

Seit 2008 gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit Tageskinder von mindestens 2 maximal 3 Tagespflegepersonen betreuen zu lassen. Diese Betreuung kann in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Die Betreuung erfolgt entweder durch:

- eine qualifizierte Tagespflegeperson und einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 9 Kindern.
- bei bis zu 9 Kindern von höchstens (nicht mehr als) drei Tagespflegepersonen. Ab dem 6. Tageskind muss eine pädagogische Fachkraft mitbetreuen, diese muss mindestens eine Erzieherin sein und über Berufserfahrung verfügen.

Es dürfen höchstens bis zu 9 Kinder von bis zu 3 Tagespflegepersonen betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich.

2. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson

- Tagespflegepersonen sind selbständig tätige.
- Sie schließen mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Sie beziehen die laufende Geldleistung (§23 SGB VIII) direkt vom Jugendamt oder den Sorgeberechtigten.
- Sie müssen sich bei der BGW gegen Unfälle versichern.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen, eine Betriebshaftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen ist notwendig.
- Die Tagespflegeperson muss den Nachweis einer gesundheitlichen Unterweisung (durch das Gesundheitsamt) erbringen.

3. Fachliche Qualitätsstandards

Die Sicherung der Qualitätsstandards, fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen, Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson und Überprüfung der Eignung der räumlichen Voraussetzungen, obliegt dem Jugendamt und dem beauftragten freien Träger.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die hoheitliche Aufgabe des zuständigen Jugendamtes.

Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen haben diese dem Jugendamt ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

3.1 Tagespflegepersonen-Voraussetzung

Die Betreuung erfolgt immer durch Tagespflegepersonen, die vor Beginn der Tätigkeit in einem standardisierten Verfahren hinsichtlich ihrer Eignung vom freien Träger/Jugendamt überprüft werden.

Dazu gehören:

- Eignungsgespräch
- Eignungsfeststellung
- Personalbogen
- eine aktuelle Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die hoheitliche Aufgabe des zuständigen Jugendamtes.
- Nachweis einer gesundheitlichen Bescheinigung
- Nachweis des erweiterten Führungszeugnisses § 72 SGB VIII

Tagespflegepersonen sollen eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von 160 Unterrichtsstunden aufweisen. Sie müssen eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege für die entsprechenden Räume beim Jugendamt beantragen.

Ab dem 6. betreuten Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (ab Erzieherin) sein.

Pädagogische Fachkräfte sollen Grundkenntnisse (DJI-Curriculum 160 Ustd.) in der Kindertagespflege nachweisen.

Werden mehr als sechs Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so ist im Falle der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen, zum Zwecke der Betreuung, die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Tageskindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung (§ 4 Kibiz Betriebserlaubnis).

3.2 Voraussetzungen der geeigneten Räumlichkeiten

- Die angemieteten Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen.
- Sie müssen kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein.
- Die Eignung der Räumlichkeiten wird bei einem Hausbesuch überprüft.
- Die Tagespflegepersonen schließen einen Mietvertrag mit dem Vermieter ab.

3.2.1 Betreuungsräume

- Die Spielfläche sollte mindestens 3 m² pro Kind betragen.
- Es sollen 2 Räume plus Küche und Bad/WC zur Verfügung stehen.
- Eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.
- Die Räumlichkeiten müssen über 2 Rettungswege verfügen.



3.2.2 Küche und Essbereich

- Eine „Funktionsküche“ ist in der Regel ausreichend, es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten;
- Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmittel durch einen Kühlschrank ist unabdingbar.
- Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein, bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird.

Da es sich in der Regel um eine Tätigkeit in eigens hierfür angemieteten Räumen handelt (mit Nutzungsänderung), ist im Einzelfall das Gesundheitsamt oder Veterinäramt mit einzubeziehen.

3.2.3 Sanitäre Anlagen

- Ein Bad mit einer Toilette.
- Eine separate Toilette für die Tagespflegepersonen und andere Erwachsene (Eltern, Gast).
- Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen.
- Eine Wickelmöglichkeit muss durch einen entsprechenden Wickeltisch vorhanden sein.

3.2.4 Telefonische Erreichbarkeit

- Telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

3.2.5 Brandschutz und Unfallverhütung

- Feuerlöscher und Rauchmelder müssen in jedem Raum vorhanden sein.
- Schwer entflammables Material für die Einrichtung muss gewählt werden.
- Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss gewährleistet sein.



3.2.6 Außenanlagen

- Garten oder Grünflächen sollen möglichst vorhanden sein.
- Garten oder Grünflächen müssen sicher und frei von giftigen Pflanzen sein.
- Ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein. Es muss gewährleistet sein, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.
- Siehe Checkliste: Sicherheit Drinnen und Draußen.

4. Anzahl der Tageskinder

- Die Höchstgrenze der zu betreuenden Kinder liegt bei insgesamt 9 Kindern gleichzeitig (KiBiz § 4).
- Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Förderung, Bildung und Betreuung zu berücksichtigen.
- Bei der Großtagespflege ist das Alter der Kinder förderungswirksam zu beachten.

4.1 Betreuungszeiten für das Tageskind

- Für das Tageskind liegt maximale Betreuungszeit bei 10 Std. täglich.
- Flexible Betreuungszeiten sind erforderlich und von den Tagespflegepersonen anzubieten.

5. Vertretung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist im Vorhinein für eine Vertretung zu sorgen.

Diese verfügt über eine Qualifizierung (160 Ustd.), die Eignung als Tagespflegeperson ist nachzuweisen. Sie verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis (SGB VIII § 43)

Die Vertretungskraft wird von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt. Hierbei sollte es sich um eine weitere Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt.

6. Bauordnungsrechtliche Bewertung

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, muss sie überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem sie diese Räume mieten möchte, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung.

Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte.

Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung müssen auf jeden Fall zwischen der Jugendhilfe und der Bauordnung die brandschutztechnischen Fragen geklärt werden, hierzu gehören:

- Fluchtweg
- Brandschutzmeldeanlagen
- Telefonanschluss
- Blitzschutz für das Gebäude (muss im Vorfeld verbindlich geklärt werden)
- Erforderliche Stellplätze für PKWs müssen vorhanden sein
- Für die Beköstigung (den Küchenbetrieb) empfiehlt es sich, auch hier eine Abstimmung herbeizuführen

7. Regelung der Leistungen und Standards

Vorstehende Qualitätsstandards und Geldleistungen, sowie weitergehende Ansprüche (Urlaub, Krankheit) sind in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Weiterführende Links

www.tagesmuetter-verein.de

www.meerbusch.de

www.handbuch-kindertagespflege.de



Sicherheits-Checkliste

CD Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege

Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten, an Rasierapparat oder Fön stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Friteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe:

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster:

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen:

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen:

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung:

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können. Keine Tischdecken oder andere Möglichkeiten bieten, z.B. heiße Getränke herunter zu ziehen. Schon eine Tasse heißer Kaffee kann Verbrühungen hervorrufen.

Spielzeug:

Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten sollte verzichtet werden. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden. Lauflernhilfen / Gehfrei-Systeme sollten wegen der Sturzgefahr nicht angeboten werden.

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten:

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere:

Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen sowie verschiedene Garten- und Gewächshauspflanzen können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen. Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/pflanidx.html>) ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

Balkone:

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten:

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonnen etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Informationen zur Sicherheit und Unfallverhütung sind zu finden unter:

- Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V. (<http://www.kindersicherheit.de>)
- Deutschen Grünen Kreuz e.V. (<http://www.dgk.de>).

Die meisten Vorkehrungen haben Sie sicher getroffen. Es schadet aber auch nicht, sich zu vergewissern, ob wirklich an alles gedacht ist. Sie können die folgende Liste dazu benutzen:

Wohnung und Haus

- Schnüre und Kabel aus der Reichweite der Kinder entfernt
- Stolperfallen (z.B. Teppichläufer) entfernt oder durch Klebeband/rutschfeste Unterlagen gesichert
- Treppenzugang gesichert
- Treppenstufen mit Rutschleisten versehen
- Abstand zwischen Gitterstäben an Balkon, Laufstall, Absperrgitter nicht größer als 8 cm
- Schutz an scharfen Ecken und Kanten von Möbeln
- Möbel und Kleinmöbel, Elektrogeräte vor dem Umstürzen gesichert
- Etagenbett durch Seitenschutz gesichert
- Schafe Gegenstände wie Scheren, Messer, Werkzeuge weggeräumt
- Zimmer- und Schranktüren gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert
- Schubladenstopps montiert
- Steckdosen mit Kindersicherung versehen
- Regelmäßige Kontrolle aller Elektrokabel auf schadhafte Stellen?
- Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten herausgezogen und weggeräumt
- Haushalts-Chemikalien und Putzmittel im Schrank verschlossen
- Medikamente im Arzneimittelschrank verschlossen
- Erste-Hilfe-Apotheke gut ausgestattet
- Alkohol für Kinder unerreichbar aufbewahrt
- Aschenbecher geschlossen und regelmäßig entleert

- Rauchwaren, Streichhölzer und Feuerzeuge kindersicher aufbewahrt
- Kleine Dinge wie Perlen, Erbsen, Nüsse, außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufbewahrt
- Plastiksäcke und -taschen für Kinder unzugänglich aufbewahrt
- Räume, in die Kinder nicht gehen sollen, verschlossen
- Türen mit bruchsicherem Glas oder Schutzfolie versehen
- Herd durch Schutzgitter gesichert
- Kochen auf den hinteren Platten, Stiele nicht über den Rand ragend
- Küchenmaschinen und Gerätschaften gesichert
- Telefonnummern von Notarzt und Giftzentrale in Reichweite

Garten

- Giftpflanzen und -sträucher entfernt
- Stehende oder fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne, ...) durch Abdeckung oder Schutzgeländer gesichert
- Pflanzenschutz- und Düngemittel gut verschlossen
- Stützen für Blumen und Sträucher gut befestigt
- Rasenmäher und Gartenwerkzeuge verschlossen aufbewahrt
- Außensteckdosen mit Kindersicherung versehen
- Kellertreppe gesichert
- Keine spitzen Zäune
- Haustür und Gartenzugang zur Straße gesichert

Quellnachweis

Basis für die Checkliste

Schoppmann, Christiane „Auf Nummer sicher: Gefahrenquellen zu Hause sehen und beseitigen. In: ZeT 1/99

© Weiß/Stempinski/Schumann/Keimeleder: DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, Kallmeyer 2008 (2. Auflage)

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) NRW

§ 4 KiBiz Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.
- (2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
- (4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – gelten entsprechend. SGBVIII bleiben unberührt.